

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Nummernpreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 231.

Sonnabend, 4. Oktober 1918, abends.

66. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabonnements werden angenommen. **Kostenlos** für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Anzeigenspalte 43 mm breite Spalte 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retentionsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Döhnel in Riesa.

Unter dem Schweinebestande des Gutbesizers Paul Kühne in Seyda ist Schweinepeste und Schweinepest festgestellt worden.

Großenhain, am 3. Oktober 1918.

2872 a E.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Das für das Jahr 1918 aufgestellte Verzeichnis der in Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 6. Oktober 1918 ab 1 Woche lang im Rathause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aus.

Wegen der Wichtigkeit oder Wichtigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Oktober 1918. Sgr.

**Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.**

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,

Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Befeldung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, welche zurzeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,

3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,

5. Diensthoten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,

2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,

4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,

6. gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte,

7. Religionsdiener,

8. Volksschullehrer.

9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

**Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.**

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Bundeskonkordiums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Unter dem Schweinebestande des Fournagehändlers Max Starke, hier, Friedrich Auguststraße Nr. 28, ist die

**Schweinepest**

ausgebrochen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Oktober 1918.

Sgr.

Die diesjährigen Weidennutzungen sollen, soweit sie nicht bereits verpachtet sind auf dem Stode gegen sofortige Barzahlung unter dem vor Beginn der Ausbleitung bekannt zu nehmenden Bedingungen einräumweise meistbietend versteigert werden, und zwar Montag, den 13. Oktober d. J., zwischen Wildberg und Weihen links und zwischen Köpchenbroda und Weihen rechts im Gasthof zu Eberwitz von 10 Uhr vorm. ab; Dienstag, den 14. Oktober d. J., zwischen Weihen links und rechts bis Raundorf bei Behren und Seuhitz im Gasthof zum Spitzhaus in Behren von 10 Uhr vorm. ab; Mittwoch, den 15. Oktober d. J., von Boritz bis Gölitz links und von Reichswitz bis Lorenzitz rechts im Wälderhause zu Gröba von 1/9 Uhr vorm. ab.

Nähere Auskunft wird für die auf die beiden ersten Tage entfallenden Strecken von Herrn Dammeier Riesa in Weihen, für die auf den dritten Tag entfallenden Strecken von Herrn Dammeier Riesa in Gröba erteilt.

Weihen, am 2. Oktober 1918.

**Königliches Straßen- und Wasser-Bauamt I.**

Wagen, Gaser, Heu und Stroh, letzteres nach Maßgabe freierwerdender Lageräume, kauft

Königl. Probiantamt Riesa.

**Freibank Gröba.**

Sonntag, den 5. Oktober 1918, vormittags 7 Uhr wird rohes Rindfleisch verkauft

Preis 50 Pf. für 1/2 kg.

Gröba, am 4. Oktober 1918.

Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 4. Oktober 1918.

— Von dem Kahn Nr. 235 der Vereinigten Elbe-Schiffahrtsgesellschaft, der sich im Anzuge des Dampfers Nr. 12 der Deutsch-Oesterreichischen Dampfschiffahrt befand, ist heute früh unterhalb Riesa bei Wohlitz ein Bootsmann über Bord gefallen und ertrunken. Man war sofort bemüht gewesen, dem Verunglückten Hilfe zu bringen, doch hatte man ihn nicht rechtzeitig erreichen können. Er ist verheiratet und Vater von 5 Kindern. Der Kahn hat die Reise nach Dresden fortgesetzt.

— Die Reitsportler des Riesauer Garnison-Reit-Vereins haben am 30. September ihren Anfang genommen und waren bisher von dem herrlichsten Wetter begünstigt. Zur 1. Jagd versammelte sich das bunte Feld am 30. September bei Seerhausen. Sie führte in flottem Tempo ca. 4 Kilometer über die Jagnwiesen von Seerhausen bis Ostend Dörsch. Der Master konnte an sämtliche Teilnehmer — 28 Herren — Brüche verteilen. Die 2. Jagd — am 3. Oktober — führte vom Wasserwerk Riesa ca. 6 Kilometer über zahlreiche Gräben und künstliche Hochsprünge auf Pappiger und Deutewitzer Fluren und endete an den Waldstücken westlich Deutewitz. Das Feld erreichte ohne jeden Unfall das Galopp, wo der Master 42 Brüche verteilen konnte. Trotz des sehr heißen Wetters hatte die Meute die Jagd sofort aufgenommen und fand in flottem Tempo bis zum Galopp durch. In lebenswürdiger Weise stellen die Güter und Gemeinden auch in diesem Jahre dem Verein ihre Fluren zur Verfügung, so daß zu hoffen ist, daß der Verein noch manche gungreiche Jagd wird reiten können.

— Auf die 2. interne Regatta des Ruderklub Riesa, die morgen nachmittag abgehalten wird, sei nochmals aufmerksam gemacht. (Siehe auch Inserat.)

— Wie aus dem Inserat am Fuße der 1. Seite vorliegender Nummer ersichtlich ist, nimmt das frohe Treiben des „Oktoberfestes“ in den feillich geschmückten Räumen des Restaurants „Herold“ seinen Fortgang. Für heitere Unterhaltung sorgen bestens die Orig. Wiener Schrammeln „Die Pratersterne“.

— Dem Bundesrat liegt gegenwärtig eine Vorlage auf Ausprägung von 10-Pfennig-Stücken im Werte von 5 Millionen Mark vor. Die Vorlage ist dadurch veranlaßt, daß sich bei der Reichsbank ein Mangel an 10-Pfennig-Stücken sichtbar gemacht hat. Zu Beginn des vorigen Jahres stimmte der Bundesrat der Ausprägung von 10-Pfennig-Stücken im Betrage von 5 Millionen Mark zu. Dieses Quantum hat aber nicht ausgereicht, um den vorhandenen Bedarf zu decken. Zu Beginn dieses Jahres wurde die Reichsregierung durch einen Beschluß des Bundesrates ermächtigt, 5-Pfennig-Stücke im Betrage von 3 Millionen Mark auszugeben. Diese Prägung soll nach Bedarf bis zum Jahre 1918 ausgeführt werden. Insgesamt sind bisher für 105 Millionen Mark Münzprägungen ausgeführt worden.

— Der Verband der Arbeitgeber der Holz- und Möbelerzeugung zu Dresden hat sich zur Sicherung seiner Mitglieder gegen Streiks und Aussperrungen korporativ dem Deutschen Industrie-Schutzverband (Sti) Dresden, der bekannten Streikentschuldigungsorganisation, angeschlossen.

— Wie reklamiert man ausgebliebene Zeitungen? Wenn die bei der Post bestellte Zeitung

nicht regelmäßig eintrifft, so können die Bezahler nur bei ihrem Postamt Nachlieferungen verlangen, schriftlich oder mündlich, unter Angabe der Umstände, die zu der Beschwerde Veranlassung gaben. Häufig wenden sich jedoch die Bezahler an die Geschäftsstelle der Zeitung. Das ist unrichtig, denn nicht der Verlag ist es, der an die Bezahler liefert, sondern die Post. Die betreffenden Postanstalten sind verpflichtet, die reklamierten Nummern nachzuliefern.

— Merkwürdig, die Dichter singen mehr vom Frühling als vom Herbst. Unser Klima aber scheint sich immer mehr dahin zu entwickeln, daß der Frühling gar nicht mehr die lieblichste Jahreszeit ist, sondern nah, kalt, während der Herbst zur schönsten Jahreszeit wird. Oder empfindet man das im Herbst am dankbarsten, daß uns noch schöne Tage beschert sind, und empfindet es um so deutlicher, je älter man wird? Die schönen Tage noch im Garten, wenn die Ästern blühen, und wenn man die letzte Ernte einheimet! Unter bunten Laubkronen, bald über raschelndes Laub schreitend, genießt man die letzten Gaben der Natur, die Farben der Blüme, die bunteren Sonnenuntergänge, die letzten Blüten der Spaltpflanzen am Haus. Man schaffe übrigens das Laub nicht beiseite, sondern lasse es liegen, damit die Vögel länger bleiben. Denn sie lieben das weiche Laub am Boden als Schutz vor Gefahr. Sie melden die sauber geführten Gärten, weil sie da nicht die Rahe und andere Feinde herannahen hören. Der Vogelfreund läßt das Laub, wenigstens unter den Büschen bis spät in den Frühling hineinliegen, dann feldeln sich bei ihm Anseln, Drosseln, Finken, Meisen und Grasmücken an. Vielen bringt das Laub auch die nötige Nahrung; wer hat nicht schon die überwinternden Anseln

**Deutscher Herold.**

Täglich grosses **Oktoberfest.**

Morgen Sonntag von nachm. 4 Uhr an konzertieren

„Die Pratersterne“.